

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Anwendung dieser Lieferbedingungen

Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen, Leistungen, Montagen und Verkäufe (im Folgenden „Vertrag“), sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Alle Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Lieferbedingungen und von dem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Andere allgemeine Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen Allgemeinen Lieferbedingungen hat der Vertrag Vorrang.

2. Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Für den Umfang der Leistung/Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt das Angebot des Auftragnehmers.

2.2 Die Lieferung maschineller und anderer Anlagen (im Folgenden „Anlage“) umfasst alle ausdrücklich in dem Vertrag festgelegten Komponenten, Materialien und Leistungen.

2.3 Der Lieferumfang beinhaltet unsere technische Standarddokumentation, wie etwa Ersatzteilliste, Bedienungsanleitung(en), Montageanleitung(en) (sofern die Montage im Lieferumfang nicht enthalten ist) und die wichtigsten Maßzeichnungen in deutscher Sprache. Wir sind nicht verpflichtet, Herstellungspläne für Anlagen oder Ersatzteile bereitzustellen.

2.4 Planung, Arbeiten vor Ort, Montage, Überwachung der Montage, Schulung des Personals, Inbetriebnahme sowie andere Komponenten neben den Standardkomponenten sind nur in dem ausdrücklich im Vertrag festgelegten Umfang enthalten.

3. Dokumentation und Software

3.1 Alle technischen Unterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Kostenvorschläge oder Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn auf diese schriftlich im Vertrag Bezug genommen wurde oder wenn diese ausdrücklich vereinbart werden.

3.2 Von einer der Vertragsparteien an die andere übergebene Software, Zeichnungen und Dokumentationen, technische Unterlagen, anderweitige technische Informationen bezüglich der Anlage oder ihrer Herstellung bleiben im Eigentum und Urheberrecht der übergebenden Vertragspartei. Von einer der Vertragsparteien erhaltene Unterlagen oder Dokumentationen dürfen ohne die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht für andere Zwecke als Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung der Anlage verwendet werden. Diese Unterlagen dürfen weder anderweitig verwendet, kopiert oder reproduziert, noch an Dritte übergeben oder deren Inhalt mitgeteilt werden.

3.3 In dem Ausmaß, in dem eine solche Software oder Dokumentation im Umfang der Lieferung enthalten ist, erhält der Besteller das gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, diese Software und Dokumentation nur in Verbindung mit der gelieferten Anlage und für keinen anderen, wie auch immer gearteten Zweck zu nutzen.

4. Verpackung und Kennzeichnung

Die Anlagenteile werden gemäß unserem üblichen Verfahren für die Anforderungen unter normalen Transportbedingungen verpackt. Die Kennzeichnung der Anlagenteile umfasst die notwendige Information bezüglich der Identifizierung des Bestellers und des Aufstellungsortes.

5. Preise

5.1 Zusätzlich zu dem im Vertrag festgelegten Kaufpreis und Verrechnungssätzen gehen weitere, in diesen Bedingungen genannte Kosten zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung gemäß Artikel 4, Fracht und Einbau, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, gehen zu Lasten des Bestellers. Es gilt ein Mindestpreis von € 50,00 als vereinbart.

5.2 Die Preise enthalten weder Notar-, Verwaltungs- oder Bankgebühren, Mehrwertsteuer, noch andere vergleichbare, im Empfängerland zahlbare Abgaben, Steuern oder Gebühren. Sollten wir zur Zahlung einer solchen Abgabe oder Gebühr herangezogen werden, so wird der Betrag dieser Abgabe oder Gebühr auf der Rechnung als gesonderter Posten hinzugeschlagen, und der Besteller ist verpflichtet, uns diesen Betrag zu ersetzen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlung hat gemäß der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise- und fristen zu erfolgen. Sollte ein Teil der Zahlung durch Akkreditiv erfolgen, gilt Artikel 20.

6.2 Kommt es seitens des Bestellers zu Verzögerungen bei der Zahlung oder Errichtung des Akkreditivs oder es ist offenbar, dass der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen zurückstellen, bis die Zahlung bzw. die Errichtung des Akkreditivs erfolgt ist und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausführen.

6.3 Wir sind berechtigt, vom Besteller Zinsen zu verlangen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Der anzuwendende Zinssatz ist der durch die anzuwendende Gesetzgebung zulässige Höchstsatz. Die Zinsen sind zu zahlen vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

6.4 Hat der Besteller den fälligen Betrag nicht beglichen, haben wir das Recht, den Vertrag nach dem Ablauf einer angemessenen Frist an den Besteller aufzulösen und eine Entschädigung für den entstandenen Verlust zu fordern.

6.5 Der Besteller hat kein Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Zahlung oder Errichtung des Akkreditivs zurückzustellen, wenn ausgelieferte Liefergegenstände unwesentliche Mängel aufweisen oder wenn wir mit der Lieferung unwesentlich im Verzug sind.

7. Fertigungs- und Konstruktionsnormen

Die gelieferten Anlagen sowie die daran ausgeführten Arbeiten entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen in Deutschland. Bei der Verwendung der gelieferten Anlagen außerhalb Deutschlands richten sich Art und Umfang der von uns zu erbringenden Lieferungen nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach deutschem Recht. Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften haben wir nur insoweit zu beachten, als dies im Vertrag ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart wurde. Der Besteller hat uns über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die uns daraus entstehen, dass die Anlage nach Weisung des Bestellers entsprechend anderer, obligatorischer, als deutscher Normen und Vorschriften gefertigt oder montiert wird, hat der Besteller zusätzlich zum vereinbarten Preis zu tragen.

8. Fertigungsüberwachung

Der Besteller hat das Recht, auf eigene Kosten und nach vorheriger Übereinkunft mit uns über Ort und Zeitpunkt den Fortschritt der Herstellung und die Qualität der Anlage zu überprüfen. Die Überprüfung der Anlage hat in unserem Werk bzw. an der Stelle der Herstellung stattzufinden. Die Überprüfung durch den Besteller ist nicht Voraussetzung für die Auslieferung der Anlage.

9. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

9.1 Alle vereinbarten Lieferbedingungen sind gemäß INCOTERMS (2000) auszuliegen. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart worden sein, so gilt als Lieferbedingung „ab Werk“ (EXW) unseres Herstellungswerkes.

9.2 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, geht die Gefahr gemäß den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen auf den Besteller über, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abnahme, und zwar auch dann, wenn noch andere Leistungen oder Montage vereinbart sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Beschädigung der Anlage auf Grund von Umständen eintritt, die wir zu vertreten haben. Sollten im Vertrag hierzu keine Bestimmungen vorliegen, so geht die Gefahr mit der Auslieferung ab unserem Herstellungswerk auf den Besteller über.

10. Lieferzeit

10.1 Die Lieferzeit beginnt gemäß Vereinbarung, jedoch nicht vor folgenden Zeitpunkten, es gilt zuletzt eintretender Zeitpunkt:

(a) Unterzeichnung des Vertrags durch uns;

(b) Empfang der im Vertrag vereinbarten Anzahlung bei uns; oder

(c) Empfang aller vereinbarten Informationen sowie der Genehmigung der allgemeinen Anlagenpläne durch den Besteller bei uns.

10.2 Wir sind zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist berechtigt (mindestens genauso lang wie die Dauer des Verzugs), falls die Lieferung durch Verschulden des Bestellers oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, oder es offenbar ist, dass der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, wie etwa vom Besteller beantragte Änderungen, Verzögerung der Genehmigung der entsprechenden Pläne, Verzögerungen bei den Vorarbeiten an der Montagestelle und Zahlungsverzug.

10.3 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Ungeachtet Artikel 9.1 bleibt der Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen gegenüber dem Besteller unser Eigentum.

11.2 Sollte die anzuwendende Gesetzgebung einen Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, haben wir Anspruch auf ein Sicherungsrecht am Eigentum. Hierbei hat der Besteller uns jegliche Unterstützung zur Absicherung des Eigentums oder zum Ergreifen anderer Maßnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer vergleichbarer Rechte für uns zu leisten. Der Eigentumsvorbehalt oder das Sicherungsrecht haben keinerlei Einfluss auf den im Artikel 9.2 festgelegten Gefahrenübergang.

11.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

11.4 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an uns zur Sicherung unserer Ansprüche und bis zu der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für uns. An neu entstehenden Sachen steht uns das Mitigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu. Der Besteller ist zur Einziehung seiner Forderungen gegen seine Kunden auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, von diesem Einziehungsrecht nicht Gebrauch zu machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Wir können vom Besteller sonst verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag nach Mahnung zurückzutreten und die Herausgabe der erbrachten Lieferungen zu verlangen. Der Besteller haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Die Police ist uns auf Verlangen vorzulegen.

11.5 Wir verpflichten uns, auf die in diesen Bestimmungen vorbehaltenen Rechte insoweit auf Verlangen des Bestellers zu verzichten, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit sie noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

12. Abnahmeprüfungen

12.1 Die Abnahmeprüfungen werden im Rahmen einer Abnahme entsprechend dem Vertrag ausgeführt. Sind im Vertrag keine Anforderungen für die durchzuführenden Abnahmeprüfungen festgelegt, werden diese gemäß der im deutschen Kranbau üblichen Vorgehensweise durchgeführt.

12.2 Wir haben dem Besteller die Durchführung der Abnahmeprüfungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es diesem möglich ist, bei den Abnahmeprüfungen präsent zu sein. Wohnnt den Abnahmeprüfungen kein Repräsentant des Bestellers bei, wird diesem ein Testbericht übersandt, der als anerkannt gilt.

12.3 Sollte sich durch die Abnahmeprüfungen herausstellen, dass die Anlage nicht die im Vertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt, haben wir ohne Verzug die bestehenden Mängel zu beheben, um sicherzustellen, dass die Anlage die Vertragsbedingungen erfüllt. Danach sind auf Antrag des Bestellers erneut Abnahmeprüfungen durchzuführen, außer wenn es sich um unbedeutende Mängel handelt.

12.4 Wir haben für am Herstellungsort durchgeführte Prüfungen unsere eigenen Kosten zu tragen. Der Besteller verpflichtet sich, seine eigenen Kosten, inklusive – aber nicht unbedingt beschränkt auf – Reise- und Aufenthaltskosten für die Vertreter des Bestellers, in Verbindung mit solchen Abnahmeprüfungen zu tragen.

13. Abnahme

13.1 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Anlage als geliefert und abgenommen, wenn die Abnahmeprüfungen durchgeführt sind und in der Abnahme befunden wird, dass die Anlage die Bedingungen des Vertrags erfüllt.

13.2 Geringfügige Mängel, welche den sicheren Betrieb nicht beeinflussen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme der Anlage. Diese Mängel sind aufzulisten und von uns unverzüglich zu beheben.

13.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Anlage vor Abnahme zu betreiben. Betreibt der Besteller die Anlage vor Abnahme ohne unsere Zustimmung, so gilt die Anlage als abgenommen.

13.4 Wenn die Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder vollständig, so gilt die Anlage mit Ablauf des fünften Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

14. Leistungen des Bestellers

14.1 Der Besteller soll auf seine Kosten am Ort der Leistungserbringung rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Leistungserbringung durch uns ermöglichen, schaffen, insbesondere:

(a) Hilfsgeräte und Gerüste, die für den Zugang notwendig sind;

Transport- und Verladegeräte, Zufahrten für Schwertransport (Tragfähigkeit der Wege, Flurhöhe) und

(b) Strom, Druckluft sowie Arbeits- und Betriebsmittel.

14.2 Der Besteller hat uns über die Risiken am Arbeitsplatz und über die bestehenden Sicherheitsvorschriften und den Arbeitsschutz zu unterrichten.

15. Gewährleistung

15.1 Wir leisten für die Mängel wie folgt Gewähr:

Alle diejenigen Teile oder Lieferungen, die wegen fehlerhaften Designs, Bauart oder schlechten Materials unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde und die innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist infolge eines im Zeitpunkt vor der Abnahme liegenden Umstandes existieren, sind, unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche, nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachzubessern oder die entsprechenden Teile kostenlos neu zu liefern. Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Kosten bei Exportprojekten für Demontage und Montage eines zu reparierenden oder zu ersetzenden Teils, das unter diese Gewährleistung fällt, sind ausgeschlossen.

15.2 Die Gewährleistungszeit für alle Teile der Anlage ist der jeweils kürzere (I) früher endende) der beiden folgenden Zeiträume:

(I) 12 Monate ab dem Tag der Übergabe oder Abnahme der Anlage bzw.

(II) 18 Monate ab dem Tag der ersten Teilauslieferung der Anlage.

15.3 Die Gewährleistungszeit für ersetzte oder reparierte Teile oder Nachbesserungsarbeiten beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur bzw. des Einbaus. Die Gewährleistungszeit darf dabei allerdings in keinem Fall 24 Monate ab Übergabe der Anlage überschreiten. Die ersetzten Teile werden unser Eigentum und müssen unverzüglich nach Austausch zur Begutachtung an uns zurückgesandt werden.

15.4 Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich von aufgetretenen Mängeln an der Anlage oder Montage zu unterrichten, die er im Rahmen dieser Gewährleistung beheben lassen will.

15.5 Diese Gewährleistung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass die Anlage in allen Gesichtspunkten gemäß unseren Vorschriften und unter den festgelegten Bedingungen betrieben, gehandhabt, gewartet und Instand gehalten wird.

15.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:

(I) jene Teile, deren Reparatur oder Ersatz aufgrund natürlicher Abnutzung (Verschleißteile) erforderlich ist;

(II) Verbrauchsmaterial, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Teile wie Glühbirnen und Sicherungen;

(III) Teile, an denen Reparaturen, Veränderungen oder Anpassungen durch den Besteller oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder begonnen wurden;

(IV) Teile, deren Schäden uns innerhalb der oben genannten Gewährleistungszeit nicht unverzüglich mitgeteilt wurden;

(V) Teile mit Mängeln oder Schäden aufgrund von nicht durch uns zu vertretender Fahrlässigkeit, Unfällen, Überbeanspruchung, unsachgemäßer (nicht von uns) Installation, unsachgemäßer Bedienung oder extremen Bedingungen, wie Temperaturen, Feuchtigkeit, Schmutz oder korrosive Substanzen;

(VI) Teile, die ohne unser Verschulden beschädigt wurden.

15.7 Dem Besteller wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die uns vor Geltendmachung dieses Rechts vom Besteller zu setzende Nachbesserungsfrist muss schriftlich erfolgen. Ein Fehlschlagen liegt vor, wenn sie trotz zweier durchgeführter Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche misslingt oder wenn sie unmöglich ist, oder wenn sie von uns unberechtigterweise verweigert wird. Der Rücktritt ist nur bei unserer wesentlichen Pflichtverletzung möglich, die der Besteller nachweisen muss.

16. Höhere Gewalt

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit die Erfüllung durch Umstände, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse verhindert wird, einschließlich – aber nicht unbedingt beschränkt auf – Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Revolution, Streik, Ausfall der Versorgung mit Energie, Brennstoffen, Transport, Ausrüstungen oder anderen Gütern und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, inakzeptable Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Export- oder Importverbote, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle, Sabotage, Aufruhr, Ausschreitungen und Bruch oder Verlust während des Transportes oder der Lagerung sowie Lieferverzug durch Subunternehmen (sofern diese durch die hier genannten Gründe höherer Gewalt verursacht wurden).

17. Verzug des Bestellers

Verzögert sich die Lieferung oder die Übergabe der Anlage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden die Vertragsgegenstände auf Gefahr des Bestellers eingelagert und dem Besteller, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jeden angefangenen Monat berechnet. Die Lagerkosten werden auf 5% des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden können. Der Besteller hat uns eventuelle zusätzliche von ihm aufgrund der Verzögerung aufzuwendende Ausgaben zu ersetzen.

18. Vertragsstrafe

Der Besteller hat Anspruch auf eine Vertragsstrafe ab dem Tag, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, sofern dem Lieferverzug unser Verschulden zugrunde liegt und dem Besteller aus dem Verzug Schaden entstanden ist. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,2% pro Woche des Verzugs von dem auf den vom Verzug betroffenen Teil der Anlage entfallenden Kaufpreis. Jedoch darf die Vertragsstrafe in keinem Fall 5% des Preises der vom Verzug betroffenen Anlagenteile überschreiten. Diese Regelung zur Vertragsstrafe gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt jedoch unberührt.

19. Haftungsbeschränkung

19.1 Unsere vertragliche Haftung ist auf den direkten Schaden, den vom Besteller an uns für die Anlage entrichteten Kaufpreis bzw. den Ersatz der Anlage beschränkt, es gilt jeweils der niedrigste Wert. In keinem Fall haften wir für besondere, einklagbare, sonstige, indirekte Folgeschäden, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Produktionsausfall, Vermögensschäden, Gewinnausfall, Nutzungsausfall, oder Verlust von Verträgen.

19.2 Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von uns, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produktionshaftungsgesetzes bleibt unberührt.

20. Akkreditiv

20.1 Das Akkreditiv hat unwiderruflich, übertragbar und bestätigt zu sein, es muss Teilverladungen, Charterpartiekonnossement und Umladung zulassen. Auf dem Akkreditiv muss vermerkt sein, dass die Vorschriften der "Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (Revision 1993), ICC-Publikation Nr. 500" für das Akkreditiv gelten.

20.2 Das Akkreditiv muss in einer von uns akzeptablen Form 30 Tage ab Vertragsunterzeichnung durch uns ausgestellt werden, und es muss bis mindestens 30 Tage nach der letzten Lieferung gültig sein.

20.3 Das Akkreditiv muss in einer von uns akzeptablen, ersten Klasse internationalen Bank ausgestellt und bestätigt sein und unverzüglich gegen Vorlage der entsprechenden Transportdokumentation und der Rechnung oder anderer

im Vertrag festgelegter Unterlagen bei einer von uns zu nennenden Bank zahlbar sein.

20.4 Sollten wir aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sein, die Anlage auszuliefern, ist das Akkreditiv gegen Rechnung und Quittung des Spediteurs zahlbar, oder im Falle, dass der Besteller keinen Spediteur ernannt hat, gegen die Übernahmescheinigung des Spediteurs.

20.5 Der Besteller zahlt alle Auslagen, einschließlich jener, aber nicht begrenzt auf diese, die aus Eröffnung, Bestätigung und Verlängerung resultieren, falls nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

21.2 Für den Besteller, der seinen Hauptsitz in Deutschland hat, ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main.

21.3 Für den Besteller, der seinen Hauptsitz außerhalb Deutschlands hat, werden alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Der Schiedsort ist Frankfurt am Main.

21.4 Darüber hinaus sind wir berechtigt, für Eintreibung der Forderungen bei dem zuständigen Gericht, an dem der Besteller seinen Wohnsitz hat, zu klagen.

22. Sprache und Salvatorische Klausel

22.1 Alle Unterlagen sowie der Schriftwechsel zwischen uns und dem Besteller sind in deutscher Sprache zu erstellen.

22.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Stand: 01.01.2009